Dienstag den 25 Julii 1758.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXX.

Wochentliche Duisburgische

Was das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen zu auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von einer auf der Universität zu Duisburg / über den Tod seiner Königl. Hoheit des Printzens von Preussen gehaltenen Trauer-Rede.

Ein zweyfacher hoher Trauerfall ist es, welcher mitten unter den siegenden Waffen seiner Königl. Majestät / unsers allergnädigsten Königs und Herrn / innerhalb eines Jahres, Frist das allerdurchleuchtigste Königliche Preussische und Churfürstliche Brandenburgische

sche Haus betroffen. Der erste eräugete sich den 28 Junii des vorigen Jahres, da es dem Himmel gefiel, die Königliche Frau Mutter, die weiland allerdurchleuchtigste Königinn Sophia Dorothea in dem ein und siebenzigsten Jahr ihres ruhmvollen Lebens aus dieser Zeit in die selige Ewigkeit zu versetzen. Ist nun dieser Zufall dem gantzen Königlichen Hause schmertzlich und höchst-empfindlich gewesen, so werden auch alle getreue Verehrer desselben und Unterthanen einen solchen Verlust bedauret haben, welchen sie durch den Tod einer so grossen Königinn erleyden müssen, an welcher alles recht königlich gewesen, nemlich nicht nur königliche Tugenden und Eigenschaften, in Ansehung der Güte, Großmuth und Gnade, sondern auch in Betrachtung Ihres hohen Standes und Ursprungs, als die da einen der mächtigsten Königen zum Vater, einen grossen König zum Ehegemahl, einen weisen und unverzagten König nebst so vielen andern von Sie gebohrnen vortreflichen Printzen und Printzessinnen zum Sohn, und endlich einen preißwürdigen König zum Schwiegersohn gehabt und belebet hat; welches seltene und ausserordentliche Schicksal nicht unbillig, wan es sich antreffen läßt, von den Geschichtschreibern pfleget unterweilen angemercket zu werden, worinn ihnen der berühmte Römische Scribent Cornelius Tacitus in Beschreibung der älteren Agrippina, einer Gemahlinn des tapferen Helden Germanici, einiger Massen vorgegangen ist.

Wie nun aber der Verlust einer so grossen, mit so vielen königlichen Tugenden und Eigenschaften begabten Königinn bedaurenswürdig gewesen, also mag solches auch mit gleichem, wo nicht wegen Blüte der Jahre mit noch mehrerm Rechte gesaget werden von einem so würdigen Zweig einer mit so vielen Vorzügen prangenden und dabey gottseligen Königinn, ich sage, von dem durchleuchtigsten Printzen von Preussen / August Wilhelm / welchen das unerbittliche Schicksal innerhalb Jahres-Frist, nemlich den 12 Junii dieses Jahres, gantz unvermuthet durch einen Schlagfluß zum grösten Leydwesen des gantzen Königlichen Hauses auf seinem Lustschlosse Oranienburg gleichfals der Zeitlichkeit entzogen hat. Dieser Zufall, gleichwie er von allen aufrichtigen Verehreren des Königlichen Hauses so wohl, als von allen getreuen Unterthanen höchlich beklaget worden, so hat auch die hiesige Universität sich nicht säumig wollen finden lassen, durch Veranstaltung eines gewöhnlichen und solennen Trauer-Actus über den Tod dieses unvergleichlichen und nimmer gnug gepriesenen, numehro hochseligen Königlichen Printzens von Preussen einige Merckmahle ihrer allerunterthänigsten Devotion und Treue, wie gegen unsern allergnädigsten König und Herrn, also auch gegen das gantze Königliche Haus, so viel es bey jetzigen Umständen möglich gewesen, an den Tag zu legen. Und da ihr die Beschaffenheit der Zeiten in vorigen Jahren bey diesen betrübten und unruhigen Krieges-Troubles im Wege gestanden, eine gleichmässige Pflicht und Schuldigkeit bey dem Hintritt der allerdurchleuchtigsten Königinn / der Frau Mutter Majestät, zu beobachten, so hat sie sich desto mehr verbunden gehalten, bey diesem abermahligen hohen Trauerfall ihrer Pflicht in tiefster Unterthänigkeit eingedenck zu seyn, nachdem die göttliche Vorsehung ihr und uns die Glückseligkeit vergönnet, aufs neue unserm allergnädigsten König und Landes-Vater und dessen weiser Regierung unterworffen zu werden; welches der Allmächtige mit seinem Segen begleiten, alles auch mit einem baldigen, dabey aber ersprießlichen und dauerhaften Frieden zum Lobe seines Namens, und zur Freude des menschlichen Geschlechts krönen wolle; in dessen Namen der alte Dichter Silius Italicus wohl mit Recht zu Jupiter saget:

Nulla salus bello; pacem te poscimus omnes.

Um nun eine solche pflichtmässige, und bey den Academien gewöhnliche Verrichtung werckstellig zu machen, ernennete der Senatus Academicus bey einer dazu angestellten Versammlung den Herrn Professor Withof, der nicht nur das Ampt eines öffentlichen Lehrers der Beredsamkeit, nebst den Geschichten und der Griechischen Literatur verwaltet, sonderen auch vorjetzo als Rector der Universität vorstehet, diese Trauer-Rede gewöhnlicher Massen den 8 dieses Monaths Julij zu halten; welches auch also ist verrichtet worden. Ehe aber

solches geschahe, wurde das Catheder in dem grossen Auditorio ganz mit schwartzem Tuch überzogen, und den Tag vorher ein gedrückt.s von dem Redner selber in stylo lapidari, wie man es heisset, aufgesetztes Programma durch die Pedellen in der Stadt herumgeschicket, um nebst den Mitgliedern der Universität auch alle ansehnliche Einwohner, oder sich in der Stadt aufhaltende Fremdlinge, kurtzum, alle treugesinnte Verehrer des allerdurchleuchtigsten Königlichen Hauses behöriger Massen einzuladen; die sich auch in grosser Anzahl zu gesetzter Zeit und Stunde eingefunden, und dadurch theils ihre schuldige Pflicht, theils ihre wohlverdiente Hochachtung nicht so sehr gegen diesen Actum selber, als gegen die Ursache desselben bezeuget haben.

An demselbigen Tage nemlich, ehe diese Solennität vor sich ging, versammleten sich die Herrn Professores in schwartzen Kleidern und Flören auf den Hüthen, wie auch mit ihren darüber angelegten Talar-Röcken, des Morgens zwischen IX. und X. Uhr bey dem zeitigen zuvor erwehnten Rector der Universität und zugleich ernannten Redner in dieser Versammlung, um selbigen nach den bestimmten Ort paarweise zu begleiten; woselbst sobald sie unter Vortragung der beyden Academischen silbernen, und mit Flor behangenen Zepter angekommen und sich gesetzet hatten, bestieg der Redner das Catheder, und stattete, nach vorhergegangener Trauer-Musick, die allerunterthänigste Pflicht der Universität in einer ausführlichen Trauer- und Lob-Rede ab. Wie solche beschaffen gewesen, wird unnöthig seyn hier zu erinneren. Auch leiden es die Zeit, Raum, und Umstände nicht, von derselben Inhalt etwas beyzufügen. Sie ist bereits der Druck-Presse übergeben, und wird nach wenigen Wochen in Folio zu haben seyn. Es dürften vielleicht verschiedene, so wohl die jetzige als vorige Zeiten betreffende Merckwürdigkeiten darin angetroffen werden, die einem neugierigen Leser eingesehen zu haben, nicht gereuen wird. Eine Trauer-Elegie samt dem herumgeschickten Programmate nebst noch einigen Erläuterungen der angebrachten Dinge werden den Beschluß dieser Rede oder Schrift machen, wie man vielleicht in kurtzem davon näheren Bericht geben wird.

I. NOTIFICATION.

DA von denen Schulden, welche von denen währendem Kriege geschehenen Lieferungen so wohl, als was sonst zur Last der General-Landes-Fourage-Casse, oder derer dreyen Provinzien, Cleve, Mörs und Marck, annoch zurück stehet, eine Aufnahme erfordert wird, dieselbe aber aus hiesigen Actis vollständig nicht wohl angefertiget werden kan; So wird allen denenjenigen, so etwas an gedachter Landes-Fourage-Casse immediate zu fordern, oder welche Städte einige Kosten, so, nicht specialiter zum Beschwer der Städte, sondern vielmehr dem gantzen Lande angehen, gemachet haben, hiemit aufgegeben, davon ihre Rechnungen cum Justificatoriis innerhalb drey Wochen anhero einzusenden, da sonst die Ausbleibende zu gewärtigen haben, daß sie ihrer Forderung verlustig erkläret, und damit diesemnach nicht weiter gehöret werden sollen. Cleve in der Landes-Deputation den 11 Julii 1758.

Bergius, B. Rappard, de la Roque, Frhr. v. Wolich, v. Morien, v. Romberg.
Hofmeister. C. H. Hannes.

Da bey der Königl. Großbrittannischen und alliirten Armée annoch 100 freywillige Bäcker-Bursche erfordert werden; so hat man solches hierdurch öffentlich bekant machen, und jeden sich beym Addres-Comptoir zu Duisburg anzugebenden Bäcker-Burschen hiemit versprechen wollen, daß er über seine tägliche zwey Pfund Brod monathlich 8 Rthlr baares Traciament zu geniessen haben, auch vor aller Werbung, oder Enrollirung gesichert seyn solle; dahero sich diejenige, so dazu Lust und Belieben haben bey der Feldbäckerey auf diesen Fuß Dienste zu nehmen, sich beym Königl. Addres-Comptoir in Duisburg zu melden haben.

Es

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die Erben der Wittiben Frau Beseherin Ham in Rees, willens sind, den 29ten Julii, und 14 Tag hernacher, als den 12 Augusti a. curr., Nachmittags um 2 Uhr zu Rees im Sterbhause, nachfolgende Parceelen freywillig mit dem Stockenschlag zu verkauffen;

1) Ein Stück Land im Reesischen Marckfeld sub Tab. XVI. Num. 62 und 62½ gelegen, groß 1000 Ruthen.

2) Ein Stück in selbigem Felde sub Tab. XIII Num. 103, groß 877 Ruthen.

3) Ein Stück Land in selbigem Felde am Grütwege sub Tab. I. Num. 10 gelegen, groß 360 Ruthen.

4) Einen grossen Garten vorm Rheiu-Thor hieselbst nebst Baumgarten und plaisantes Lusthauß auf den Rhein aussehend.

5) Ein grosses Haus aufm Marckt, seyende das Stamhaus, samt dahinten gelegenen Scheune, Stallung und Garten.

6) Ein grosses Haus am Marckt, der Käyser genannt, samt dahinten gelegenen Kutsch-Hauß und Scheune.

7) Ein Haus oben in der Stadt, samt hinterliegenden Scheune und Garten.

8) Ein Häußgen hinter obgemelten Stamhaus gelegen, welches Jacobus Küpper anjetzo bewohnet. Wer zu kauffen Lust hat, der geliebe sich an vorerwehntem Ott und Stunde einzufinden, und nach Gnügen zu kauffen.

Johann Jaspers zu Heyen, will einige Blöcke Korn an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauffen, den Tag aber soll durch den Kirchenruff näher bekant gemachet werden.

Demnach ad instantiam der Erb-genahmen Cronenbergs wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger letzterm zuständiger Güther, als: 1) des Overheitmanns-Hofes, so zu 1640 Rthlr. 2) des Loetkers-Hofes zu Revel, so zu 825 Rthlr taxiret, per Decretum de 30 m. p., erkannt, und termini distractionis auf den 30 Augusti, 15 Octobris, und 20ten Decembris a. curr., abermahl Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anberahmet worden: so wird solches dem publico zur Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht. Bochum im Landg. den 3 Julii 1758.

Demnach ad instantiam der verwittibten Frau Geheimten Rigierungs-Räthin v. Hymmen wieder den Freyherrn v. Hasencamp, distractio einiger zum Hause Weitmar gehöriger Pertinentien, als: 1) des Schmitz-Kotten so zu 302 Rthlr 30 sbr taxiret. 2) des Evert Wiscken. 3) Johann Died. Revels. 4) Kampmann. 5) Boldmaer. 6) Leggewie. 7) Schawackt, erkannt, und Termini distractionis auf den 30 Augusti, 25 October, und 20sten December a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr, beym hiesigen Königl. Landgericht anberahmet worden; so wird solches dem publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekant gemacht. Bochum im Landgericht den 30 Junii 1758.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Bürger Johann Wilhelm Allenbeck in der Freyheit Wetter, dem Bernhard Kiellemann im Dorff Wetter wohnend, zwey Morgen frey Land auf dem Hohenfelde oben Schlüters Lande gelegen, abgekauffet; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich zeitig gehörigen Orts melden, sonsten die Kaufgelder außgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Heisterscher Zehend von der verwittibten Freyfrau von Hatzfeld, soll nächstens zu Uffelt, verpachtet, der eigentliche Tag aber durch den Kirchenruff näher bekant gemacht werden.

Anhang.

Anhang

Num. XXX. Dienstag den 25. Julii 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Evangelich-Reformirten Consistorii zu Iserlohn, sollen des Johann Roetger Lübbert daselbst in der Kahmenstraß gelegene drey Stadtsgraben, so auf 78 Rthlr, 30 stüb. tariret; imgleichen dessen daselbst auf dem untersten Kirchhofe befindliche und zu neun Rthlr ästimirte drey Grabstätte den 25sten April, 27 Junii in Altena, und 1 September in Iserlohn aufm Rahthause des morgens um 10 Uhr außgesetzet, und an den meistbietenden verkauffet werden. Es werden des Endes Käufferé so wohl als diejenige, welche einige Anforderung an vorgedachten prædiis zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen. Altena im Landgericht den 28 Febr. 1758.

Da ad causam Concursus Creditorum wider die Eheleute Casp. Henr. Branckhus in Iserlohn, der dritte und letzte Verkaufs-Termin des daselbst an der Königsburg gelegenen und auf 106 Rthlr 6 st tarirten Hauses, und des in der obersten Stadtkirchen an dem grossen Pfeiler befindlichen, und zu 20 Rthlr ästimirten halben Frauensitzes, auf den 1 Augusti a. curr., seyn wird, und in Iserlohn aufm Rahthause Vorm. um 10 Uhr abgehalten werden soll; so wird solches hiemit öffentlich ferner bekant gemacht.

Ad causam concursus Creditorum sollen der Erbgenahmen seeligen Rathmanns, Johann Hermann Quittmanns in Iserlohn, immobilare Güther, als:

1) Das Wohnhaus daselbst auf der Kirchstraßen, so von beeydeten Æstimatoren auf 1769 Rthlr, 14 stüb. 6 pf.
2) Ein Garten in der Kluse, 6 Stadts-Garten groß, auf 315 Rthlr.
3) Ein Garten aufm Kreutze, 7 Stadts-Garten und 5 Ruthen groß, auf 241 Rthlr, 2 stüb., 6 pf.
4) Ein Land auf der Burg, groß anderthalben Morgen, auf 112 Rthlr. 30 stüb.
5) Ein Stück Graßgewachs am Nußberge, auf 81 Rthlr, 50 stüb., 9 pf.
6) Ein Garten und Baumhof aufm Tirol von 9 und ein 7ben 2tel Stadts-Garten, auf 150 Rthlr.
7) Zwey Frauensitzen in der untersten Kirche beym Predigtstuhl, auf 60 Rthlr tariret

den 9 May, und den 18 Julii in Altena, und den 19 Septembris a. curr., in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl Vormittags um 10 Uhr, öffentlich außgeborten und in ultimo termino plus licitanti, zugeschlagen werden. Es werden des Endes diejenige, so zu kauffen willens sind, in dictis terminis zu erscheinen, vorgeladen. Wie denn auch zugleich diejenige, welche einiges Recht oder Forderung, ex quocunque capite es auch seye, an vorberührten prædiis zu haben vermeinen mögten, hiedurch, und zwarn sub pœna perpetui silentii, citiret werden, um solche bey hiesigem Landgericht binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 als den 6 Junii a. curr., für den dritten Termin zu rechnen, gehörig einzuführen. Altena im Landgericht den 14 Martii 1758.

Es sollen ad instantiam des Kaufmanns von der Heyden wider den S. T. Freyherrn von und Rode zu Halsaf, folgende demselben gehörige, bey dessen Guth Halsaf gelegene Stücke, als nemlich: 1) Die noch übrige unverkaufte 3 Morgen Landes vom so genannten Kalsfeld, so Schatzung aidt und ästimiret worden, daß solche 3 Morgen wenigstens an freyem Gelde in jährliche Pacht thun können 12 Rthlr rc. 2) Die Weyde ausser Deichs, so Schatzungs frey und 3 Morgen groß, und geschätzet worden, daß an freyem Gelde jährlich thun können 24 Rthlr., in resp. terminis, als nemlich den 2 September, 28 October und 23 December a. c., allemahl auf der Stadtwaage daselbst, Nachm. um 3 Uhr zu Brede gesetzet, und in dem letztern peremtorischen Termino dem meistbietenden von Commissions wegen zugeschlagen werden. Cleve den 3 Julii 1758.

Demnach

Demnach in Sachen der Jungfer Blanckennagel gegen die ältere Jungfer v. der Burg ad effectum rei judicatæ wegen des bey der ersteren versetzten Silbergeschirrs, als: eines silbernen Tellers, eines silbernen Krugdeckels, und eines silbernen Löffels, so per Taxatores zu 18 Rthl. 7 und ein halben st., und der mit Gold bordirten Mütze, so zu 2 Rthlr 30 st.; imgleichen ein Stück fein Leinen, so per Elle zu 15 st. gewürdiget worden, distractio erkannt; als wird zum feilen Verkauf obgemeltes Silbergeschirr, der mit Gold bordirten Mütze und des einen Stücks feinen Leinens der 8 Augusti pro primo, der 5 September pro secundo, und der 3te October a. curr. pro ultimo distractionis termino präfigiret; mithin alle diejenige, so obspecificirte Effecten an sich zu handelen Lust haben mögten, hiedurch abgeladen, um in terminis præfixis beym Königl. Großrichter zu Soest, zu erscheinen, ihr Gebott zu thun, die beym Protocoll zu publicirende Vorwarden einzusehen, und soll so denn in ultimo termino der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest. Ich Johann Friderich von Roskampff füge jedermänniglich hiemit zu wissen, was massen ad instantiam Mandatarii derer Erbgenahmen von Varssem, in Sachen contra den Freyherrn von Schorlemer zu Höckinghausen, ad effectum rei judicatæ, distractio derer an folgenden in der Soester Börde befindlichen Colonien denselben zustehenden Antheils: 1) Bey Crusemann zu Dincker, so bishero an den Herrn von Michels geliefert worden

	Rthlr	stüb.	deut.
15 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr.	357		
15 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr.	375		
6 Mütte Weitzen, 3 Mütte 100 Rthlr.	200		
18 Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr.	300		
2 Schweine, ein Schchwen 3 Rthlr, zu 3 pro Cent	200		
6 Hühner, ein Huhn 5 st., thut 30 st., zu 3 p. Cent	16	40	
2 Gänse, das Stück zu 10 st., thut 20 st., zu 3 p. Cent.	11	6	8

2.) Beym Schultzen zu Dorfwrlcher, so bishero der Herr Commissions-Rath Zur-Hellen und Herr Marquard geliefert worden.

6 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr,	150		
6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
6 Mütte Hafer	100		
3 Rthlr 30 st. Geldpacht à 3 pro Cent	116	40	
1 Schwein, so jährlich geliefert wird, zu 3 Rthlr	100		

3.) Bey Crusemann zu Elotin, so dem Freyherrn v. Boselager und Thomas Stute geliefert werden.

6 Mütte Roggen, 4 Mütte zu 100 Rthlr	150		
6 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
2 unn ein halb Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	41	8	
4 Hühner, das Stück 5 st, thut 20 st, zu 3 p. Cent	11	6	8
2 Schweine, so ums 3te Jahr geliefert worden, das Schwein 3 Rthlr, thut 6 Rthlr, mithin jährlich 2 Rthlr, zu 3 p. Cent gerechnet	66	40	

4.) Bey Erley zu Vestinghausen, so bishero dem Freyherrn von Boselager und dem Herrn Justitzrath Zur-Heiden zum Hohen-Over geliefert worden.

	Rthlr	stüb.	deut.
9 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr	225		
9 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	225		
18 Mütte Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	300		
3 Hühner, das Stück 5 st., thut 15 st., zu 3 p. Cent		8	20
Jährlich ein Schwein à 3 Rthlr	100		
mithin in Summa zu	3371	41	4 p.

Taxatorem juratum gewürdiget worden, erkannt; Inhalts Edictal Citation, so zur Lipstadt und Oestinghausen resp. affigiret worden, werden demnach alle, so an vorberührten Hofpächten Forderung

Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis abgeladen, um in terminis den 27 Junii, 19 September und 12 December a. c., beym Königl. Gericht zu Soest sich zu melden, diejenige aber, so ermeldte Pachtgefälle zu kauffen Lust haben, können sich in præfixis terminis ebenfals melden, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und sodenn in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

Seiner Königl. Majestät in Preussen Großrichter zu Soest. Ich Joh. Frid. v. Roskampf füge jedermänniglich zu wissen, wasmassen ad instantiam Mandatarii des Kaufhändelern Thom-Stuten hieselbst, in Sachen contra den Freyherrn v. Kettler zur Middelburg, ad effectum rei judicatæ, distractio dessen an folgenden, in der Soester Börde befindlichen Colonien zustehenden Antheils, als: 1) An Erleys Hofe zu Vellinghausen

	Rthlr.	stüb.	deut.
1 Malter Roggen, 4 Mütte zu 100 Rthlr	300		
6 Mütte Gerste, 4 Mütte 100 Rthlr	150		
1 und ein halb Malter Hafer, 6 Mütte 100 Rthlr	300		
1 Schultschwein, so jährlich geliefert werden muß, 1 Rthlr 3 p. Cent	100		
30 stüb., so statt der Hühner, Gans und Spinnen entrichtet werden muß, 3 pro Cent		16	40

Die dem Guts-Herrn im hohen Gehölz zustehende halbe Mast, so jedoch, weilen selbige selten geräth und mit dem Hause Vellinghausen gemeinschaftlich seyn soll, zu keinem sichern Anschlag gebracht werden kan

Das hohe Gehölz, so mehrentheils in 712 Stück jungen Eichen und Aufschuß bestehet, und an verschiedenen Plätzen, als im Ostholze, Hünerlöw, Löwen und Künner gelegen, würde, wenn solches auf dem Stamm verkauffet werde, ausbringen 333 Rthlr 20 stüb.

Das Leibgewinn- und Eingangs-Geld, so beym Auftritt eines Coloni bezahlet werden muß, wird gemeinlich zu 150 Rthlr accordiret, welches also jährlich 5 Rthlr, mithin in Capitali zu 3 p. Cent gerechnet, 166 Rthlr 40 st. Und die Sterbkuh, so beym Absterben einer Meyerin entrichtet werden muß, und ex eadem ratione zu 7 Rthlr taxiret worden, mithin jährlich 14 st., folglich in Capitali zu 3 pro Cent gerechnet, beträget 7 Rthlr 35 st. 3 pf., also in Summa 1374 Rthlr 15 st. 3 pf.

2) An Crusemanns Hof zu Elotin

	Rthlr	stüb.	deut.
5 Mütte Roggen, 4 Mütte 100 Rthlr	125		
5 Mütte Gersten, 4 Mütte 100 Rthlr	125		
5 Mütte Hafer, 6 Mütte pro Cent	83	20	
Ums 3te Jahr ein Schwein, zu 3 Rthlr, beträget jährlich 1 Rthlr, zu 3 pro Cent	33	20	
Ein Rtdlr 19 st., so statt der Hühner, Spinngeld und desjenigen, so von Gerlings Kotten zu prästiren, gezahlt werde, zu 3 pro Cent	44		

Die Mast, so aber aus eben der raison, wie bey Erley, nicht wohl angeschlagen werden kan

Das hohe Gehölz, so aus 58 Stück Eichen bestehet, wan solches auf dem Stamm verkauffet werden solte 66 Rthlr 40 st.

Das Leibgewinn- und Eingangs-Geld, so beym Auftritt eines Coloni bezahlet werden muß, und ohngefehr ums 30ste Jahr sich zutragen kan, und gemeiniglich zu 35 Rtdl. accordirt wird, so alljährlich zu ein Rthlr 10 st., mithin in Capitali zu 3 pro Cent gerechnet, beträgt 38 Rthlr, 53 st., 4 pf., mithin in Summa 516 Rthlr, 13 stüb., 4 pf., per Taxatorem juratum gewürdiget worden, erkannt: Inhalts Edictal Citation, so zu Lipstadt und Oestinghausen resp. affigiret worden, werden demnach alle, so an vorberührten Hofes-Antheilen Forderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis hiemit abgeladen, um in Terminis den 22 Julii, 21 Octobris, und 16 Decembris a. c., beym Königl. Gericht zu Soest, sich zu melden; diejenige aber, so mehrged. Stücke an sich zu kauffen Lust haben, können

können sich in Præfixis terminis ebenfals angeben, und nach denen bey Protocoll einzusehenden Vorwarden, in ult. termino den Zuschlag gewärtigen

Demnach ad instantiam Mandatarii derer Patrocli-Armen-Vorsteher, contra die Eheleute Goswin Wohlgemuth ad effectum rei judicatæ des ein Morgen, 3 Ruthen Landes, welche vor Walburgs-Pforte hieselbst, und zwarn die 3 Ruthen am Oestinger Wege, allernechst derer Eheleuten Kielhorns Ländereyen, und des ein Morgen Landes, so gleichfals vor gedachter Pforte, in der so genannten Wasserfuhr, allernechst des Rentschr iders Brölemanns und gem. Eheleuten Kielhorns anderweiten Ländereyen gelegen, und erstere 3 Ruthen zu 85 Rthlr, letztere ein Morgen aber zu 95 Rthlr à Taxatore jurato gewürdiget worden, erkannt ist; so werden Inhalts Edictal Citation, deren eine hieselbst, die andere zur Lipstadt, und die 3te zu Oestinghausen affigiret worden, alle und jede, so an vorbeschriebenen resp. Ländereyen, so bishero Wolgemuth zugehöret, einigen Spruch oder Forderung haben, sub pœna præclusionis abgeladen, um in præfixis terminis den 25 April, 27 Junii, und 26 Augusti a. curr, sich beym Großrichter zu Soest, Glocke 10 zu melden; diejenige aber, so Lust haben diese Ländereyen an sich zu handelen, können sodann gleichfals erscheinen, und nach Vorschrift derer beym Protocoll einzusehenden Vorwarden, der meistbietende den Zuschlag gewärtigen.

VI. Sachen / so zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Zu Eleve in der Haagischen Strasse, ist ein wohlgelegenes Haus bey letzterer französischen Einquartirung ledig worden, welches an der Erde drey, und im ersten Stockwerck vier Zimmer, nebst einer raumlichen Küche, guten Kellern und Boden, fort alle zu einer bequemen Wohnung erforderliche Commoditäten hat; wer solches, um auf künftigen St. Victoris, den 10 October a curr, oder auch um so fort anzutretten, in Miethe zu nehmen Belieben tragen mögte, kan sich beym Vice-Cammer-Directore, Herrn Schmitz daselbst, melden.

VII. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisb.

Der Herr Geheimer Regierungs-Rath Hymmen suchet einen geschickten und im Baumwerck erfahrnen Gärtner auf sein zu Materborn bey eleve gelegenes Guth, um den Dienst künftiges Jahr 1759 gegen Petri anzutretten; er muß geheirahtet seyn, derselbe findet daselbst eine bequeme Wohnung und den nötigen Unterhalt.

VIII. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Einem Ehrw. Consistorio der Reformirten Gemeine zu Soch, werden im September a. curr., 6000 Rthlr abgeleget; wer solches Capital gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Sicherheit und 5 pro Cent zu negotiiren verlanget, kan sich bey einem Ehrw. Consistorio, wie oben gemeldet, beliebig angeben.

IX. Von arretiret und noch zu arretirenden Persohnen.

Bey dem den 9ten curr. zu Soest en deckten Einbruch und Diebstahl, sind die Eheleute Henrich Feldmanns und Melchior Schmid impliciret, die gestohlene Sachen guten Theils in denen Wohnhäuseren gefunden und bekundet, verschiedene aber werden vermisset, und verschiedene sind noch nicht bekundet. Von denen angegebenen Thätern sind zwey, nemlich Henr. Feldmann und Melchior Schmids Eheweib gefänglich eingezogen. Des erstgedachten Henr. Feldmanns Eheweib aber, Nahmens Eva Hunstein von Schwelm aus dem Cölnischen bürtig, mittelmässiger Positur, länglichten Angesichts, von blasser Farbe, und schwartzen Augbraunen, ein kleines saugendes Kind bey sich habend, so denn Melchior Schmid von Waersten, aus dem Cölnischen bürtig, mittelmässiger doch schmaler Positur, einen leinen Kittel und Camisohl gemeinlich tragend, in etwa weißlicht flache Haare habend, sind nicht attrapiret, sondern entwischet. Weshalb dieses dem publico hiemit gemeldet, und ausser denen specialiter extrahirten Requisitorialien wegen deren Anhaltung jedermänniglich, insbesondere die competente Obrigkeit des Orts, wo sich diese entwichene Persohnen betretten lassen mögten, geziemend ersuchet wird, selbige inhaftiren, und dem hiesigen Königl. Stadtgericht zu Soest, auslieferen zu lassen. Auch werden diejenige, welche zum Beschwer der inhaftirten etwas anzuweisen im Stande sind, solches zur Facilitirung der Inquisition bald-möglichst zu thuen, ersuchet. Soest beym Königl. Stadtgericht den 11 Julii 1758.

Diese intelligenz Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.